

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 19

Freiburg im Breisgau, 11. August 1965

1965

Errichtung der Pfarrei Pfaffenrot. — Kirchenmusik. — Lehrplan (Stoffverteilungsplan) für den religiösen Gesang. — Kollekte am Schutzengel fest für die Kinderseelsorge in der Diaspora. — Zählung der Kirchenbesucher. — Diplom für Christliche Sozialwissenschaft und Sozialarbeit. — Fahrtkostensatz für dienstlich benutzte Kraftfahrzeuge der Geistlichen. — Umsatzsteuerbefreiung für forstwirtschaftliche Umsätze. — Priesterwoche über Liturgie und Liturgische Erziehung der Gemeinde, insbesondere der Jugend. — Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend (Aufbaukurs). — Besinnungstage für Weltpriester. — Studentagung der Ostakademie Königstein. — Abgabe eines Beichtstuhles. — Abgabe von Kinoklappstühlen. — Anweisung der Neupriester. — Versetzungen. — Sterbefälle.

Nr. 110



### Errichtung der Pfarrei Pfaffenrot

Anlässlich der Erteilung der hl. Firmung vereinigen Wir hiermit unter Aufhebung der Expositur Pfaffenrot und unter Lostrennung von der Pfarrei Burbach die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Pfaffenrot wohnen, zu der Pfarrei Pfaffenrot und teilen dieselbe dem Landkapitel Ettlingen (Regiunkel „Gebirge“) zu.

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt: Beginnend bei der Katzenbachbrücke an der Albtalstraße südlich Fischweiher fällt sie im Norden, Osten und Süden mit den Gemarkungsgrenzen der politischen Gemeinde Pfaffenrot zusammen. Im Westen verläuft sie auf der Ostseite des Weilers Marxzell, welcher bei der Pfarrei Burbach verbleibt. Diese Westgrenze der Pfarrei Pfaffenrot ist eine gedachte Linie und beginnt am südlichsten Ende der Forellenzucht Marxzell (bei der Wasserableitung aus dem Maisenbach) zwischen „Vorderwald“ und „Unter-Klosterwald“ oberhalb des „Oberen Hirschweges“ über das Wasserschloß der Pfaffenrot-Marxzeller Wasserleitung bis zur Kreisstraße Marxzell — Pfaffenrot, durch die Mitte dieser Straße nach Norden bis zur Abzweigung der Gemeindestraße durch den Klosterwald oberhalb des Gertrudenhofes, durch die Achse dieser Straße bis zu deren Ein-

mündung in die Albtalstraße nördlich des Gertrudenhofes, dann wieder auf der Mitte dieser Straße bis zum Katzenbächle, diesem Bach entlang bis zur Alb und dieser folgend bis zur Moosalbtalstraße bei der Bahnstation Fischweiher.

Die dem hl. Joseph, dem Arbeiter, geweihte Kirche in Pfaffenrot erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Wir errichten hiermit die Pfarrfründe Pfaffenrot und weisen dem Pfarrer an der Kirche in Pfaffenrot die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrfründe zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum Pfarrverweser der neuerrichteten Pfarrei Pfaffenrot mit dem Titel Pfarrer ernennen Wir den bisherigen Expositus daselbst, den hochw. Herrn Geistlichen Rat Franz Kurtz.

Den nach § 21 des Bauedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds Pfaffenrot zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich 25,— DM fest.

Freiburg i. Br., den 13. Juli 1965

*≠ Kernmann*

Erzbischof

Nr. 111

Ord. 4. 9. 65

### Kirchenmusik

In Artikel 116 der Konstitution über die heilige Liturgie heißt es:

„Die Kirche betrachtet den Gregorianischen Choral als den der römischen Liturgie eigenen Gesang; demgemäß soll er — gleiche Bedingungen vorausgesetzt — in ihren liturgischen Handlungen den ersten Platz einnehmen.

Andere Arten der Kirchenmusik, besonders die Mehrstimmigkeit, werden für die Feier der Liturgie keineswegs ausgeschlossen, wenn sie dem Geist der Liturgie im Sinne von Art. 30 entsprechen.“

Ähnliches wird in den Artikeln 61 und 63 der Richtlinien der deutschen Bischöfe gesagt.

Es ist daher unser dringender Wunsch, daß der Gregorianische Choral und der mehrstimmige lateinische Meßgesang auch weiterhin in den Kirchen unserer Erzdiözese gepflegt werden. Bei allen Versuchen, neue musikalische Formen in den Gottesdiensten einzuführen, darf nicht so weit gegangen werden, den Gregorianischen Choral und den lateinischen mehrstimmigen Meßgesang ganz zu unterbinden oder gar bestehende Kirchenchöre aufzulösen.

Was die deutschen Ordinarius- und Propriums- gesänge betrifft, muß darauf hingewiesen werden, daß auch an diese Vertonungen dieselben Forderungen zu stellen sind, wie sie bisher von den Päpsten, insbesondere vom heiligen Papst Pius X., an die Kirchenmusik gestellt worden sind: Heiligkeit, wahre Kunst und Allgemeinheit. Die Zahl der Vertonungen deutscher Ordinarius- und Propriums- gesänge ist zur Zeit noch nicht groß. Auch kann nicht von allen Vertonungen dieser Gesänge, die bisher erschienen sind, gesagt werden, daß sie den Forderungen entsprechen, die an die musica sacra zu stellen sind.

Deshalb wird allen, die für die Kirchenmusik in den Kirchen unserer Erzdiözese Verantwortung tragen, dringend empfohlen, bei der Auswahl deutscher Ordinarius- und Propriums- gesänge behutsam vorzugehen.

Spirituals und ähnliche Gesänge, sowie Schlager und jazzähnliche Musik werden den Forderungen, die wir an die Kirchenmusik stellen müssen, nicht gerecht und sind daher in den Gottesdiensten nicht gestattet.

Es ist unsere Aufgabe, das bewährte überlieferte Gut zu erhalten und zu mehren. „Der Schatz der Kirchenmusik möge mit größter Sorge bewahrt und gepflegt werden. Die Sängerchöre sollen nachdrücklich gefördert werden, besonders an den Kathedralkirchen. Dabei mögen aber die Bischöfe und die übrigen Seelsorger eifrig dafür Sorge tragen, daß in jeder liturgischen Feier mit Gesang die gesamte Gemeinde der Gläubigen die ihr zukommende tätige Teilnahme auch zu leisten vermag, im Sinne von Art. 28 und 30.“ (Art. 114 der Liturgiekonstitution)

Nr. 112

Ord. 29. 7. 65

### Lehrplan (Stoffverteilungsplan) für den religiösen Gesang

Nachstehend veröffentlichen wir den Lehrplan (Stoffverteilungsplan) für den religiösen Gesang in den einzelnen Schuljahren der Volksschule (Grund- und Hauptschule), den Mittelschulen und der Unterstufe der Höheren Schulen (Gymnasien). Der Lehrplan beginnt mit dem laufenden Schuljahr 1965/66 und ist gewissenhaft einzuhalten (eine halbe Stunde pro Woche). Auf die Bestimmungen des Bildungsplanes für die Volksschulen in Baden-Württemberg vom 10. 1. 1958 (K. u. U. 1958 S. 140 ff.) wird verwiesen.

#### I. Grundschule

##### 1. Schuljahr

###### I

Nr. 236 Herr, erbarme dich!

###### II

Nr. 272 Allein Gott in der Höh' sei Ehr'

###### III

Nr. 277 O du Lamm Gottes

###### IV

Nr. 341 Aus meines Herzens Grunde

###### V

Nr. 351 Herr, send herab uns deinen Sohn

VI  
Nr. 362 Laßt uns das Kindlein wiegen

VII  
Nr. 378 Dich liebt o Gott mein ganzes Herz

VIII  
Nr. 460 Alle Tage, Seele, sage

### 2. Schuljahr

I  
Nr. 281 Herr, erbarme dich unser

II  
Nr. 287 Christe, du Lamm Gottes,

III  
Nr. 344 Lobet den Herren

IV  
Nr. 357 O komm, o komm, Emmanuel!

V  
Nr. 368 Vom Himmel hoch, o Engel kommt

VI  
Nr. 386 Du schweigst, Herr

VII  
Nr. 396 Alleluja laßt uns singen

VIII  
Nr. 466 Gegrüßet seist du Königin

### 3. Schuljahr

I  
Nr. 255 Dies Brot ist mein Leib für das Leben der Welt

Nr. 257 So spricht der Herr: bleibet in meiner

### 4. Schuljahr

I  
Nr. 262 Gott in der Höh' sei Preis und Ehr'

II  
Nr. 267 O du Lamm Gottes, unschuldig

III  
Nr. 269 Dein' Gnad', dein' Macht und Herrlichkeit

IV  
Nr. 353 Macht hoch die Tür, die Tor' macht weit

V  
Nr. 360 Es kam ein Engel, hell und klar

VI  
Nr. 392 O Haupt voll Blut und Wunden

VII  
Nr. 402 Ist das der Leib, Herr Jesus Christ

VIII  
Nr. 416 Komm Schöpfer Geist, kehre bei uns ein

IX  
Nr. 428 Jesus, du bist hier zugegen

X  
Nr. 467 Maria aufgenommen ist  
Liebe  
Nr. 259 Alleluja  
(Nur die Leitverse)

II  
Nr. 275 Wir weihn der Erde Gaben

III  
Nr. 278 O heil'ge Seelenspeise

IV  
Nr. 347 In dieser Nacht

V  
Nr. 354 Maria war alleine

VI  
Nr. 359 Es ist ein Ros entsprungen

VII  
Nr. 390 O du hochheilig Kreuze

VIII  
Nr. 400 Freu dich, erlöste Christenheit

IX  
Nr. 446 O Seele Christi, heil'ge mich

X  
Nr. 464 Ein' schöne Ros' im heil'gen Land

## II. Hauptschule

### 5. Schuljahr

I  
Nr. 276 Heilig, heilig, heilig

II  
Nr. 282 Laßt uns Gott dem Herrn lobsingem

III  
Nr. 288 Im Frieden dein, o Herre mein

IV  
Nr. 317 O du Lamm Gottes

V  
Nr. 342 Der Tag ist aufgegangen

VI  
Nr. 356 O Heiland, reiße die Himmel auf

- VII
- Nr. 358 Der Tag, der ist so freudenreich
- VIII
- Nr. 388 Ich danke dir für deinen Tod
- IX
- Nr. 404 Heut ist der Tag, vom Herrn gemacht
- X
- Nr. 412 Komm, heil'ger Geist, o Schöpfer du
- XI
- Nr. 435 Sei begrüßt, du edle Speis'
- XII
- Nr. 465 Laßt uns erfreuen herzlich sehr

### 6. Schuljahr

- I
- Nr. 342 Der Tag ist aufgegangen
- II
- Nr. 352 Komm, der Völker Heiland du
- III
- Nr. 361 Gelobet seist du, Jesu Christ
- IV
- Nr. 373 Laßt uns froh und fröhlich sein
- V
- Nr. 387 Herzliebster Jesu, was hast du verbrochen
- VI
- Nr. 399 Freu dich, du werthe Christenheit
- VII
- Nr. 417 Nun bitten wir den heiligen Geist
- VIII
- Nr. 421 Das Heil der Welt, Herr Jesus Christ
- IX
- Nr. 442 Dich, König, loben wir
- X
- Nr. 461 Ave, Maria klare
- XI
- Nr. 479 Ihr Freunde Gottes allzugleich
- XII
- Nr. 493 Nun jauchzt dem Herren

### 7. Schuljahr

- I
- Nr. 261 Zu dir, o Gott, erheben wir
- II
- Nr. 266 Laßt uns erheben Herz und Stimm'

- III
- Nr. 276 Heilig, heilig, heilig
- IV
- Nr. 279 Nun danket all und bringet Ehr'
- V
- Nr. 345 Morgenstern der finstern Nacht
- VI
- Nr. 363 Lobt Gott, ihr Christen allzugleich
- VII
- Nr. 380 Mir nach! spricht Christus unser Held
- VIII
- Nr. 393 O Traurigkeit, o Herzeleid!

- IX
- Nr. 401 Gelobt sei Gott im höchsten Thron
- X
- Nr. 413 Komm, o Geist der Heiligkeit
- XI
- Nr. 423 Gottheit, tief verborgen
- XII
- Nr. 473 Sagt an, wer ist doch diese

### 8. Schuljahr

- I
- Nr. 285 Nun bringen wir die Gaben
- II
- Nr. 286 Heilig, heilig, heilig
- III
- Nr. 289 Herr, sei gepriesen immerfort
- IV
- Nr. 298 Wahrer Leib, sei uns begrüßet
- V
- Nr. 327 Lamm Gottes, du hast die Sünden . . .
- VI
- Nr. 343 Die güldne Sonne voll Freud' und Wonne
- VII
- Nr. 350 Aus hartem Weh die Menschheit klagt
- VIII
- Nr. 374 Wie schön leucht' uns der Morgenstern
- IX
- Nr. 381 Tu auf, tu auf, du schönes Blut
- X
- Nr. 397 Christ ist erstanden } die gleiche  
 Nr. 408 Christ fuhr gen Himmel } Melodie

## XI

Nr. 443 Schönster Herr Jesu

## XII

Nr. 471 Mein' Zuflucht alleine

## 9. Schuljahr

## I

Nr. 297 O du Lamm Gottes

## II

Nr. 307 Du, Gottmensch, bist mit Fleisch und Blut

## III

Nr. 315 Beim letzten Abendmahle

## IV

Nr. 364 Mit süßem Jubelschall

## V

Nr. 384 Da Jesus an dem Kreuze stund

## VI

Nr. 398 Erschienen ist der herrliche Tag

## VII

Nr. 426 Laßt uns: heilig, heilig singen

## VIII

Nr. 444 Gelobt seist du, Herr Jesu Christ

## IX

Nr. 462 Ave, Maria zart

## X

Nr. 477 Unüberwindlich starker Held

## XI

Nr. 491 Ein Danklied sei dem Herrn

## XII

Nr. 501 Was Gott tu, das ist wohlgetan

## XIII

Nr. 511 Wachtet auf, ruft uns die Stimme

## XIV

Nr. 512 Wir sind nur Gast auf Erden

Nr. 113 Ord. 28. 7. 65

### Kollekte am Schutzengelfest für die Kinderseelsorge in der Diaspora

Die Kollekte am Schutzengelfest, 5. September 1965, ist für das Bonifatiuswerk der Kinder in Paderborn (Schutzengelverein für die Diaspora) bestimmt. Die Kollekte fließt ganz der Kinder- und Jugendseelsorge in Mitteldeutschland zu.

Die Gläubigen in Mitteldeutschland — vor allem aber die Jugend — stehen in einer harten Bewährungsprobe ihres Glaubens. Ohne die Hilfe des Bonifatiuswerkes der Kinder würde die Kinder- und Jugendseelsorge großen Schaden nehmen. Wir dürfen über anderen Sorgen die Kirche in Mitteldeutschland nicht vergessen. Gebet und Opfer des katholischen Mutterlandes müssen Priestern, Seelsorgehelferinnen und allen Gläubigen in Mitteldeutschland helfen, die schwere Bedrängnis zu tragen.

Wir bitten den hochwürdigen Klerus, am Schutzengelfest den Gemeinden und besonders der Jugend eindringlich ihre Verantwortung für die Brüder und Schwestern im abgetrennten Teil unseres Vaterlandes nahezubringen.

Der Ertrag der Kollekte ist zu überweisen auf das Konto:

Erzbischöfliche Kollektur Freiburg i. Br.,  
PSK. Karlsruhe 2379

Auf dem Abschnitt bitten wir zu vermerken:

„Für Bonifatiuswerk der Kinder, Kollekte am Schutzengelfest.“

Nr. 114 Ord. 9. 8. 65

### Zählung der Kirchenbesucher

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands am dritten Sonntag im September (19. September) die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

Nr. 115 Ord. 19. 7. 65

### Diplom für Christliche Sozialwissenschaft und Sozialarbeit

Am Institut für Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit und dem Institut für Christliche Gesellschaftslehre in der Theol. Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg i. Br. kann ein Diplom für Christliche Sozialwissenschaft und Sozialarbeit erworben werden.

Voraussetzung ist in der Regel ein sechssemestriges Studium als ordentlicher Studierender im Rahmen eines akademischen Vollstudiums und ein mindestens viersemestriges Studium an den beiden obengenannten Instituten.

Nähere Auskunft über den Studienplan und die Zulassung erteilen die Direktoren der beiden Institute.

Wir bitten die Herren Geistlichen, im gegebenen Fall empfehlend und beratend auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Nr. 116

Ord. 28. 6. 65

### **Fahrtkostenersatz für dienstlich benutzte Kraftfahrzeuge der Geistlichen**

Für den Ersatz der Betriebs- und Unterhaltskosten des Kfz der Geistlichen gilt in unserer Erzdiözese folgende Regelung:

1. Voraussetzung für die Gewährung von Fahrtkostenersatz aus kirchlichen Mitteln ist die Genehmigung zum Unterhalt und Betrieb eines Kfz und seine Anerkennung als Dienstfahrzeug durch das Erzb. Ordinariat.

2. Als Vergütungssätze für dienstliche Fahrten mit dem Kfz sind festgesetzt — jeweils pro Fahrtkilometer:

für Fahrten bis zu jährlich insgesamt  
6 000 km = DM 0,30

für Fahrten von jährlich  
6 000 — 12 000 km = DM 0,20

für Fahrten über 12 000 km = DM 0,15.

3. Die Vergütung von Dienstfahrten in eine andere mitverwaltete Pfarrei oder Fahrten zur Erteilung des Religionsunterrichtes in eine fremde Pfarrei wird wie bisher zu Ende eines jeden Kalenderquartals auf Antrag unter Angabe der für diese Zwecke zurückgelegten Fahrtkilometer aus diözesanen Mitteln geleistet. Der Antrag ist an das Erzb. Ordinariat zu richten.

4. Für die Vergütung von Dienstfahrten der Geistlichen innerhalb der eigenen Pfarrei und der zur Pfarrei gehörenden Filialen müssen die örtlichen Kirchenmittel herangezogen werden. Ein ent-

sprechender Pauschalbetrag ist in den örtlichen Fondsvoranschlag aufzunehmen.

Als Grundlage für die Feststellung des erforderlichen Pauschalbetrags muß ein Fahrtenbuch dienen, in welchem der Geistliche während zweier Monate alle Dienstfahrten innerhalb der Pfarrei unter Angabe des Zweckes und des Tachometerstandes eingetragen hat. Aus diesen Unterlagen ist der jährliche Pauschalbetrag nach den unter Ziff. 2 angegebenen Sätzen zu berechnen und in den Fondsvoranschlag aufzunehmen.

5. Kirchengemeinden, deren Eigenmittel bei einem Kirchensteuer-Hebesatz von 25 v.H. (unter Einschluß des Landeskirchensteuer-Ersatzbetrags) nicht ausreichen, um neben ihren sonstigen Verpflichtungen auch noch den Fahrtkostenersatz für die dienstliche Benützung des Kfz der in der Gemeinde tätigen Geistlichen zu leisten, erhalten im Rahmen des Ortskirchensteuervoranschlags die erforderlichen Mittel aus dem Ausgleichstock. Voranschläge dieser Art müssen der Erzb. Finanzkammer jeweils vor der endgültigen Beschlussfassung des Stiftungsrats vorgelegt werden.

6. Für das Jahr 1965 können, soweit nach Ziff. 5 ein Fahrtkostenersatz aus örtlichen Mitteln nicht möglich ist, da die Ortskirchensteuervoranschläge für die Jahre 1964 und 1965 beschlossen und staatlich genehmigt sind, im Bedarfsfall besondere Anträge bei der Erzb. Finanzkammer eingereicht werden.

Nr. 117

Ord. 22. 7. 65

### **Umsatzsteuerbefreiung für forstwirtschaftliche Umsätze**

Durch das 16. Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. 3. 1965 (BGBl. I S. 156) erstreckt sich die Befreiungsvorschrift des § 4 Ziff. 19 UStG., die bisher nur landwirtschaftliche Betriebe betraf, ab 1. 10. 1964 auch auf die Forstwirtschaft. Umsatzsteuerfrei sind nunmehr, unabhängig von der Höhe der Umsätze, die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Gegenständen, die der Unternehmer innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erzeugt hat und selbst liefert, wenn solche Gegenstände im Inland erzeugt zu werden pflegen.

## **Priesterwoche über Liturgie und Liturgische Erziehung der Gemeinde, insbesondere der Jugend**

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird vom

6.—10. September 1965 in Haus Altenberg

eine Priesterwerkwoche über Liturgie und Liturgische Erziehung der Gemeinde, insbesondere der Jugend, durchgeführt. Insbesondere sollen die Konsequenzen der Constitutio über die Liturgie, der Instructio und der Bischöflichen Richtlinien dargelegt und besprochen werden. Praktische Übungen werden die Referate und Aussprachen ergänzen. Fachkundige Referenten werden die Woche mitgestalten.

Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

An der liturgischen Arbeit interessierte Priester, Chorleiter und Organisten sind dazu herzlich eingeladen.

Die Kosten für die Werkwoche betragen DM 40,-. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 1. September 1965 zu richten an:

Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf-Nord, Postfach 10 006.

## **Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend (Aufbaukurs)**

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird vom

4.—8. Oktober 1965 in Haus Altenberg

in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Bibelwerk Stuttgart, Herrn Prof. P. Wilhelm Pesch CSSR., Geistingen und Herrn Prof. P. Diego Arenhovel OP., Albertus-Magnus-Akademie, Walberberg eine Priesterwerkwoche über Bibelarbeit durchgeführt.

Die Themen der Werkwoche lauten: „Amt und Charisma im NT“ und „Prophetentum als Amt“. Zu dieser Werkwoche sind Mitbrüder eingeladen, die in der Bibelarbeit tätig sind oder sich darauf vorbereiten wollen.

Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Teilnehmergebühr beträgt DM 40,—. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 27. September 1965 zu richten an:

Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf-Nord, Postfach 10 006.

## **Besinnungstage für Weltpriester**

Vom 24. bis 28. Oktober 1965 findet im Studentenheim des Opus Dei in Köln-Ehrenfeld, Weinsbergstraße 74, ein Kurs für Weltpriester statt.

Anfragen und Anmeldungen sind an H. H. Dr. Hermann Rovira, Köln-Ehrenfeld, Weinsbergstr. 74, zu richten.

## **Studientagung der Ostakademie Königstein**

Die Ostakademie Königstein führt zusammen mit der „Bundesarbeitsgemeinschaft für deutsche Ostkunde im Unterricht“

vom 25. Oktober (Beginn 15 Uhr mit dem Kaffee) bis 27. Oktober (Ende mit dem Mittagessen) 1965

in Königstein/Ts., Bischof-Kaller-Str. 3, Haus der Begegnung, eine Studientagung über

„Ostkunde im Religionsunterricht  
beider Konfessionen“

für je 25 katholische und evangelische Referenten für Religions-Unterricht und Religionsdozenten an Pädagogischen Hochschulen durch.

Es referieren u. a. OLKRat Brummack, Prof. Dr. Möbus, Prof. Dr. Rabas, Akademiedirektor Dr. Hadrossek. Der gemeinsamen Aussprache wird bewußt viel Raum gegeben, damit jeder Teilnehmer seinen Beitrag zu den aktuellen Fragen leisten kann.

Der Teilnehmer erhält die Rückfahrkarte D-Zug 2. Klasse voll erstattet. Unterkunft und Verpflegung sind frei.

Wir bitten um möglichst umgehende Meldung, spätestens bis zum 1. Oktober 1965, der katholischen Interessenten direkt an die Ostakademie Königstein, 624 Königstein/Ts., Bischof-Kaller-

Straße 3, und der evangelischen an den Ostkirchen-Ausschuß, 3 Hannover, Andreaestraße 2a.

Falls keine Absage erfolgt, gilt die Meldung als angenommen.

### Abgabe eines Beichtstuhles

Das Erzb. Pfarramt Nußbach bei Triberg hat einen fast neuwertigen Beichtstuhl preisgünstig abzugeben.

Interessenten wollen sich unmittelbar an das Erzb. Pfarramt 7741 Nußbach, Tel. Triberg 374, wenden.

### Abgabe von Kinoklappstühlen

Mehrere hundert Kinoklappstühle in Holz sind zum Preis von DM 2,— pro Stück abzugeben.

Interessenten sind gebeten, sich an das Katholische Volksbüro, 775 Konstanz, Wallgutstraße 11, zu wenden.

### Anweisung der Neupriester

Boos Gerhard als Pfarrvikar nach Neufra  
 Bueckers Hans als Vikar nach Gengenbach  
 Fackler Günther als Vikar nach Neuhausen bei Villingen  
 Fritz Klaus als Vikar nach Hüfingen  
 Gossner Joachim als Vikar nach Sulz b. Lahr  
 Heinze Günther als Vikar nach Münzesheim  
 Klinger Hansjörg als Vikar nach Bonndorf/Schw.  
 Kohler Hermann als Vikar nach Forst  
 Leider Heribert als Vikar nach Konstanz, Dreifaltigkeit  
 Linse Helmut als Vikar nach Blumenfeld  
 Neckermann Heinz als Vikar nach Kenzingen  
 Otteny Hermann als Vikar nach Oppenau

Ringelmann Bernward als Pfarrvikar nach Önsbach

Saum Stefan als Vikar nach Schonach

Schäfer Johann als Vikar nach Muggensturm

Schäffner Otto als Vikar nach Konstanz, Münster

Schretzmann Bernhard als Vikar nach Waldhausen

Siegel Bernhard als Vikar nach Boxberg

Waldruff Hans als Vikar nach Konstanz, St. Gebhard

Zollitsch Robert als Vikar nach Mannheim, St. Konrad

### Versetzungen

1. Aug.: Gaupp P. Otto SJ, als Studentenfarrer nach Karlsruhe.
1. Aug.: Büschleb P. Alipius OESA, als Vikar nach Walldürn.
1. Aug.: Janel P. Marcellus OESA, als Vikar nach Walldürn.
1. Aug.: Rautert P. Werner OESA, als Pfarrverweser nach Messelhausen.

### Im Herrn sind verschieden

8. Juli: Ebel Johann, Pfarrer in Lembach, † im Krankenhaus in Stühlingen.
11. Juli: Wiesler Joseph, resign. Pfarrer von Blumenfeld, † in Allensbach.
15. Juli: Wehinger Otto, resign. Pfarrer von Binningen, † in Meßkirch.
19. Juli: Druckenmüller Johannes, resign. Pfarrer von Tengen, † in Glatt/Hz.

R. i. p.

### Erzbischöfliches Ordinariat

Herausgegeben von dem Erzbischöflichen Ordinariat, Freiburg i. Br., Herrenstraße 35 / Fernruf 3 12 70

Druck und Versand: Buchdruckerei Rebholz, Freiburg i. Br., Tennenbacher Straße 9

Bezugspreis vierteljährlich 5.— DM einschließlich Postzustellgebühr

1302  
 Kath. Pfarramt  
 B  
 474  
 Wolfsbrennenweg